

Zwischenprüfungsordnung

Aufgrund der Beschlüsse des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 24.10.2015 erlässt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart als zuständige Stelle gem. **§ 47 Satz 1, § 79 Abs. 4** BBiG nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:

§ 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 2 Gegenstand

1. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gem. § 6 Abs. 2 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf die für das 1. Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2. Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:

- a) Kommunikation und Büroorganisation
- b) Rechtsanwendung

§ 3 Durchführung

1. Die Kammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen die Durchführung der Prüfung.

2. Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten je Prüfungsbereich – insgesamt also 120 Minuten Prüfungszeit –, gegebenenfalls in programmierter Form, durchgeführt werden.

3. Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 4 Aufgabenstellung

Der von der Kammer bestellte Aufgabenausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 5 Prüfungsausschüsse

1. Zuständig für die Durchführung von Zwischenprüfungen ist der für die Abnahme der Abschlussprüfung gem. §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen der Kammer errichtete Prüfungsausschuss.
2. Bei der Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

§ 6 Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach der laut Ausbildungsverordnung festgelegten Zeitfolge. Sie soll nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung, stattfinden.

§ 7 Aufforderung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 8 Prüfungsbescheinigung

1. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über die erzielten Leistungen gem. § 22 Abs. 1 Prüfungsordnung. Wird die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt, gilt die Computerauswertung.
2. Die Bescheinigung erhalten Auszubildende, gesetzliche Vertreter und Auszubildende.
3. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

§ 9 Schlussbestimmung

Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen sind, gilt im Übrigen die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen sinngemäß.

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Stuttgart, den 23.02.2016


Ulrike Paul
Präsidentin
Rechtsanwältin